

H.-J. Zimmer, Steingrubenweg 14, 73230 Kirchheim u. T.

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

vorab per Fax 0721/9101-382

10. Mai 2004

Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung

Vom Antragsteller wird wegen der Eilbedürftigkeit der Rechtssache beantragt, ohne mündliche Verhandlung folgende Einstweilige Anordnung zu erlassen:

1. Der Antragsteller ist einmalig zur am 23. Mai 2004 stattfindenden Wahl des Bundespräsidenten berechtigt, sich selber als Wahlvorschlag beim Präsidenten des Bundestages einzubringen.
2. Die Bundesversammlung wird einmalig zur am 23. Mai 2004 stattfindenden Wahl des Bundespräsidenten verpflichtet, diesen Wahlvorschlag so zu behandeln, als ob er formell richtig nach § 9 (1) Satz 1 BPräsWahlG von einem Mitglied der Bundesversammlung eingereicht worden ist.
3. Der Beschluss ist der Bundesversammlung am 23. Mai 2004 unmittelbar nach der Konstituierung der Versammlung durch Gerichtsdienere zuzustellen.

HILFSWEISE wird beantragt zu beschließen,

4. Der Präsident des Bundestages Wolfgang Thierse in seiner Funktion als Abgeordneter des Bundestages wird vom Gericht unter Beifügung der Zustimmungserklärung des Antragstellers verpflichtet, den Antragsteller unmittelbar nach der Konstituierung der Bundesversammlung formell und gesetzeskonform nach § 9 (1) Satz 1 BPräsWahlG bei sich selber in seiner Funktion als Präsident des Bundestages und Sitzungsleiter der Bundesversammlung als Wahlvorschlag einzureichen.

Grundlagen des Antrags

1. Fehlende bzw. mangelhafte gesetzliche Grundlagen

Am 23. Mai 2004 wird der Nachfolger des Bundespräsidenten Johannes Rau durch die Bundesversammlung gewählt. Der Antragsteller ist bemüht, sich als Bewerber um dieses Amt einzubringen, wird aber **durch fehlende bzw. mangelhaft und unvollständige gesetzliche Regelungen im Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung BPräsWahlG** in diesem Bemühen so massiv behindert, dass ihm mit fast absoluter Sicherheit eine Teilnahme als Wahlbewerber für das Amt des Bundespräsidenten nicht möglich sein wird.

Folgende Punkte sind in der Kritik:

1. Geregelt ist, dass die Bundesversammlung zwischen Konstituierung und Beendigung gemäß § 9 (5) BPräsWahlG existiert.

Nicht geregelt ist der Zeitraum zwischen Beendigung der letzten Bundesversammlung bis zur Konstituierung der folgenden Bundesversammlung verbunden mit dem Komplex, wann ist ein Mitglied der Bundesversammlung ein Mitglied der Bundesversammlung.

2. **Nicht geregelt ist, unter welcher Adresse - Postleitzahl, Ort, Straße, Telefon und Fax - die Bundesversammlung residiert.**

3. **Nicht geregelt ist, wer Vertreter für die Bundesversammlung und mit welcher Vertretungsmacht er ausgestattet ist.**

4. **Nicht geregelt ist, von wem ein Interessent am Amt des Bundespräsidenten eine aktuelle Liste der Mitglieder der Bundesversammlung anfordern kann, damit er sich nach Gutdünken mit einer bis allen gelisteten Personen seine Ambitionen um das vakante Amt erörtern kann.**

5. Geregelt ist durch Artikel 54 (1) Satz 2 GG, dass der Bürger, der

a) vierzig Jahre alt

b) zum Bundestag wählbar ist

einen Rechtsanspruch hat, sich um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben. Geregelt ist weiter, dass die Bedingung für eine Bewerbung ist, dass diese nur als Wahlvorschlag durch Mitglieder der Bundesversammlung eingebracht werden darf.

Nicht durch Gesetz geregelt ist, dass die Mitglieder der Bundesversammlung dem Bürger Gehör schenken und ihn als Wahlvorschlag einreichen müssen,

6. **Nicht durch Gesetz geregelt ist, in welchem Zeitraum Wahlvorschläge eingereicht werden müssen.**

7. **Nicht geregelt ist weiter**

a) **ob die Bundesversammlung in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Richter nach Artikel 101 GG gemäß § 9 (2) BPräsWahlG Beschluss über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen fassen kann, wenn die Richterbank nicht vollständig mit 1.206 (Laien)Richtern sondern nur mit 1.205 Richtern besetzt ist (Aktuell ist die Bundestagsabgeordnete Anke Hartnagel verstorben und noch nicht ersetzt worden, besteht die Bundesversammlung am 23. Mai**

2004 also nicht grundgesetzkonform aus 1.206 sondern grundgesetzwidrig nur aus 1.205 Mitgliedern).

- b) ob die Bundesversammlung in ihrer Eigenschaft als gesetzlicher Richter nach Artikel 101 GG gemäß § 9 (2) BPräsWahlG Beschluss über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen fassen kann, wenn ein Richter (Horst Köhler) weil er bei eigener Kandidatur über die Zulässigkeit von anderen Wahlvorschlägen zu entscheiden hat.

wobei dieser Punkt für den Antrag unerheblich ist.

A) Ausführungen zum Punkt Nr. 1

Die Existenz der Bundesversammlung und deren Mitglieder

Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten des Bundestages einberufen, aktuell zum 23. Mai 2004, und wird gemäß § 9 (5) BPräsWahlG beendet.

Das heißt, dass die Bundesversammlung beispielsweise nur sechs Stunden und 49 Minuten lang real existent ist, wenn

- diese sich am 23. Mai 2004 um 10 Uhr konstituiert,
- um 10.15 Uhr den Sitzungsvorstand wählt,
- von 10.30 bis 15 Uhr den Wahlgang durchführt,
- um 16 Uhr das Ergebnis der Wahl publiziert wird,
- der Gewählte um 16.30 die Wahl in das Amt des Bundespräsidenten annimmt
- und der Präsident des Bundestages um 16.49 Uhr die Bundesversammlung für beendet erklärt.

Ob die Bundesversammlung nach der Beendigung der Versammlung durch den Präsidenten des Bundestages - vgl. § 9 (5) BPräsWahlG aufhört zu existieren, ist durch Gesetz nicht bestimmt.

Im Prinzip kann auch sein, dass die Bundesversammlung eine permanente „Einrichtung“ ist, deren Mitglieder jedoch nur bei Bedarf - sozusagen auf Abruf oder zu fixen Terminen (Wahl des Bundespräsidenten) - zusammentreten.

Die Beantwortung der Frage, existiert die Bundesversammlung rechtsgeschäftlich

- a) nur wie vor angenommen in 2004 z. B. nur am 23. Mai 2004 und für 6 Stunden und 49 Minuten oder
- b) permanent auch im Zeitraum zwischen Beendigung der Sitzung im Jahr 1999 bis zur neuerlichen Konstituierung am 23. Mai 2004 und über die Beendigung der Sitzung am 23. Mai 2004 hinaus

ist von entscheidender Bedeutung.

Zu a)

Existiert die Bundesversammlung in 2004 nur am 23. Mai 2004 und nur für die angenommene Zeitspanne von 6 Stunden und 49 Minuten, so kann nur in dieser Zeit eine Person formelles Mitglied der Bundesversammlung und berechtigt sein, Wahlvorschläge auf der Grundlage des § 9 (1) Satz 1 BPräsWahlG zum Präsidenten des Bundestages einzureichen.

Denn: Ohne Bundesversammlung keine Mitglieder der Bundesversammlung.

Zu b)

Existiert die Bundesversammlung seit Begründung der ersten Versammlung permanent, dann sind die Mitglieder der Bundesversammlung auch permanent Mitglieder der Bundesversammlung mit der Folge, dass diese - mangels einer zeitlichen Begrenzung des Rechtes auf Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bundespräsidenten auch jederzeit Vorschläge einreichen können, im Prinzip bereits am 1. Juli 2004 zur Wahl des Bundespräsidenten im Jahr 2009.

Nimmt man an, dass dieser Sachverhalt zutreffend ist, dann ergibt sich, dass

- die am 23. Mai 2004 den Bundespräsidenten wählenden Mitglieder der Bundesversammlung erst am 23. Mai 2004 mit der Konstituierung zu Mitgliedern der Bundesversammlung werden - **und bis zu diesem Zeitpunkt noch die Personen die aktuellen Mitglieder der Bundesversammlung und einzig zur Einreichung von Wahlvorschlägen legitimiert sind, die bei der Wahl des Bundespräsidenten in 1999 Mitglieder der Bundesversammlung waren.**
- In 1999 waren 1.338 Personen Mitglied der Bundesversammlung.

Beweis: Auszug aus der Homepage des Bundestages - **Anlage 1**

Ist von diesen Personen in der Zwischenzeit einer oder mehrere verstorben, so sind für diese „ausgeschiedenen“ Personen selbstverständlich Ersatzleute zu bestimmen (gewesen), damit die vom Grundgesetz vorgegebene Anzahl der Mitglieder der Bundesversammlung - vgl. Artikel 54 (3) GG - bis zur Konstituierung der nächsten Bundesversammlung in 2004 (verbunden mit einer Reduzierung auf 1.206 Mitglieder) erhalten ist.

Es ist zu unterstellen, dass die Mitglieder der Bundesversammlung von 1999 heute nicht mehr vollzählig existent sind.

Der Antragsteller ist nicht in der Lage zu bestimmen, welche der beiden aufgezeigten Varianten die richtige ist. Sicher ist nur, die Existenz beider Varianten gleichzeitig nebeneinander ist nicht möglich.

Eine alternative Möglichkeit wäre noch, dass die Bundesversammlung doch nur real am 23. Mai 2004 existiert - vorstehende Variante a) - aber die Personen, welche am 23. Mai 2004 mit der Konstituierung zu Mitgliedern der Bundesversammlung werden, bereits vor der Konstituierung berechtigt sind, Wahlvorschläge einzureichen.

Aber diese Variante ist ebenfalls nicht durch Gesetz geregelt.

Mindestens aber unglaublich und mit sonstigen gesetzlichen Regelungen unvereinbar ist, dass jemand, der in ein bestimmtes Amt berufen ist, bereits vor seiner Einführung in dieses Amt - hier die des Mitgliedes der Bundesversammlung - berechtigt ist, Rechte aus eben dieser Position wahrzunehmen. Denn: Genauso wenig kann diese noch nicht in sein Amt eingeführte Person von jemandem zu Handlungen verpflichtet werden, zu denen die Person erst mit der Einführung in das Amt befugt sein wird.

B) Ausführungen zum Punkt Nr. 2

Phantom Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist weder

- postalisch, noch
- telefonisch, noch
- per Fax oder
- per E-Mail

zu erreichen. Die Tagungen der Versammlung finden dazuhin regelmäßig in in Fremdbesitz befindlichen Tagungsstätten statt, deren Adresse nicht als Hausanschrift der Bundesversammlung verwendbar ist.

Somit stellen sich ultimativ folgende Fragen:

- Unter welche Adresse ist die Bundesversammlung überhaupt erreichbar und
- gibt es eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Bundesversammlung?

C) Ausführungen zum Punkt Nr. 3

Die Rechtsvertretung der Bundesversammlung

In § 8 BPräsWahlG ist bestimmt: „Der Präsident des Bundestages leitet die Sitzungen und Geschäfte der Bundesversammlung.“ Die Dauer der Leitung der Sitzungen ist bestimmbar: Diese dauern am 23. Mai 2004 die vor angenommen 6 Stunden und 49 Minuten.

Durch Gesetz ist aber nicht geregelt, für welchen Zeitraum diese „Geschäftsführertätigkeit“ des Präsidenten des Bundestages für die Bundesversammlung besteht.

Die Frage lautet somit:

- a) Führt der Präsident des Bundestages ebenfalls nur für die vorgenannten 6 Stunden und 49 Minuten die Geschäfte der Bundesversammlung, weil diese danach aufgelöst ist?
- b) Führt er die Geschäfte über die Dauer seiner Amtszeit, auch wenn die Bundesversammlung nicht existiert
- c) Führt er die Geschäfte über die Dauer seiner Amtszeit, weil die Bundesversammlung permanent existiert, und er für die Dauer seiner Amtszeit durch Gesetz verpflichtet ist, die Geschäfte der Bundesversammlung zu führen?

Unterstellt man, dass die „Geschäftsführertätigkeit“ des Präsidenten des Bundestages für die Bundesversammlung nur die 6 Stunden und 49 Minuten dauert, so stellt sich ergänzend die Frage: wer vertritt die Bundesversammlung im Zeitraum nach Beendigung einer Versammlung bis zur Konstituierung der folgenden Versammlung?

Es wurde versucht, die Bundesversammlung über die Anschrift

Bundesversammlung
Herrn Bundestagspräsident Wolfgang Thierse
Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin

zu erreichen. So wurde der - **angenommene** - Vertreter der Bundesversammlung, Herr Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, mit Schreiben vom 23. April 2004 aufgefordert, bis 30. April eine Liste aller Personen zu übergeben, die mit der Konstituierung der Bundesversammlung Mitglieder der Versammlung sein werden, damit der Antragsteller sich dorthin um eine Einreichung als Wahlvorschlag durch ein Mitglied der Bundesversammlung bemühen kann.

Beweis: Schreiben vom 23. April 2004 - **Anlage 2**

Dieses Schreiben wurde von der für das gesamte Prozedere rund um die Wahl des Bundesversammlung nicht legitimierten Verwaltung des Bundestages, weiter nicht legitimiert als rechtsgeschäftlicher Vertreter der Bundesversammlung, vereinnahmt und beschieden.

Beweis: Schreiben des Bundestages vom 29.04.2004, eingegangen am 03.05.2004
- **Anlage 3**

Das heißt, dass die Bundesversammlung mindestens postalisch tatsächlich nicht erreichbar ist, weil Schreiben an diese den - **angenommenen** - Vertreter der Bundesversammlung, Herrn Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, nicht erreichen.

Der Präsident des Bundestages als Vertreter der Bundesversammlung ist also nur dann erreichbar, wenn die Verwaltung des Bundestages dies zulässt und an den Präsidenten des Bundestages als Rechtsvertreter der Bundesversammlung gerichtete Schreiben etc. an diesen auch tatsächlich übergibt. Möglich ist auch, dass dieser das Schreiben nicht beantwortet hat, da er für sich selber der Meinung war, dass er - wenigstens derzeit - nicht der Vertreter der Bundesversammlung ist.

Es ist auf der Grundlage dieses Sachverhaltes anzunehmen, dass die Bundesversammlung außerhalb der Frist von 6 Stunden 49 Minuten am 23. Mai 2004 real nicht existent ist.

Ob dem tatsächlich so ist, ist gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen.

-

D) Ausführungen zum Punkt Nr. 4

Rechtsanspruch auf Bekanntmachung aller Mitglieder der Bundesversammlung

Der Antragsteller ist darauf angewiesen, dass er Kenntnis von allen Personen inkl. deren Hausanschrift hat, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind, damit er sich nach Gutdünken bei einem bis allen um die Einreichung seiner Person als Wahlvorschlag bemühen kann.

Das Schreiben des Bundestages vom 20. April 2004 ist nicht geeignet, dieses berechtigte Verlangen zu befriedigen. Freundlicherweise - und trotz ultimativ gegebener Unzuständigkeit - wurde vom Bundestag mit Schreiben vom 3. Mai 2004 doch noch eine Liste der Mitglieder der sich am 23. Mai 2004 konstituierenden Bundesversammlung überreicht, die - leider - nicht verwertbar ist: **Die Liste enthält**

wohl alle Namen der Personen, die am 23. Mai 2004 die aktuellen Mitglieder der Bundesversammlung sein werden, aber keine Adressen.

Beweis: Liste der Mitglieder der Bundesversammlung - **Anlage 4**, (nur Anschreiben und erste Seite der Liste)

Offen ist auch auf der Grundlage der Ausführungen unter Nr. A), ob die gelisteten Personen derzeit überhaupt berechtigt sind, Wahlvorschläge für das Amt des Bundespräsidenten einzureichen. **Möglicherweise sind ja doch nur die Mitglieder der Bundesversammlung dazu berechtigt, die 1999 den Bundespräsidenten gewählt haben.**

Eine zutreffend und inhaltlich den Bedürfnissen des Antragstellers entsprechende Liste der zur Wahl-einreichung berechtigten Personen kann aber nur von demjenigen eingefordert werden, der zur Vertretung der Bundesversammlung berechtigt ist und auch die Geschäfte der Versammlung führt. Wer dies ist, ist mangels gesetzlicher Regelung nicht bestimmbar.

Das heißt, der Antragsteller kann eine Liste der tatsächlich zur Wahleinreichung berechtigten Personen weder unter der vorgenannten Adresse Bundesversammlung, Herrn Bundestagspräsident Wolfgang Thierse etc., rechtswirksam anfordern noch bei einer sonstigen Person, da offenbar niemand zur Vertretung der Bundesversammlung legitimiert ist.

Und wo kein Rechtsvertreter existiert und auch das Organ Bundesversammlung postalisch etc. nicht erreichbar ist, ist jedes Bemühen um die gewünschte Liste zum Scheitern verurteilt.

E) Ausführungen zum Punkt Nr. 5

Die Berechtigung des Klägers, sich um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben

Artikel 54 (1) Satz 2 GG bestimmt: „Wählbar ist **jeder** Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.“

Ein Bewerber um das Amt des Bundespräsidenten muss also nur die Kriterien aus Artikel 54 (1) Satz 2 GG erfüllen:

- a) er muss zum Bundestag wählbar sein und
- b) er muss das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

Andere Anforderungen gibt es nicht, auch nicht in dem Grundgesetz nachrangigen Bundesgesetzen.

Damit erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten: der Antragsteller ist am 26. Februar 1947 geboren, somit über vierzig Jahre alt, nicht vorbestraft und im uneingeschränkten Besitz des aktiven und des passiven Wahlrechts.

Beweis: Kopie Personalausweis - **Anlage 5**
Auszug aus dem Bundeszentralregister - **Anlage 6**

Allerdings kann der Antragsteller mit diesem Recht, sich um das Amt des Bundespräsidenten bewerben zu können, im Grundsatz nichts anfangen.

Er ist bereits beschwert, als es ihm unmöglich ist, sich in den Besitz einer Liste der Personen zu bringen, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind und weiter, als die Mitglieder der Bundesversammlung einzig berechtigt sind, Wahlvorschläge einzureichen, aber vom Gesetzgeber nicht gleichzeitig verpflichtet sind, dem Antragsteller - oder einem anderen Interessenten am Amt des Bundespräsidenten - zur Erörterung seiner Ambitionen zur Verfügung zu stehen. Abgesehen davon besteht für die Mitglieder der Bundesversammlung offenbar auch keine Verpflichtung, einen üblichen Bürger als Wahlvorschlag einzureichen, wenn dieser die Kriterien des Artikel 54 GG erfüllt und eingereicht werden möchte.

Die Folge dieser Unterlassung des Gesetzgebers ist, dass die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen für sich das Recht in Anspruch nehmen, **vollkommen souverän** zu entscheiden,

- a) ob dem Antragsteller und anderen Personen überhaupt ermöglicht wird, sich als Kandidat vorzustellen,
- b) ob sie den Antragsteller oder andere Personen nachfolgend zu einer Vorstellung als Wahlvorschlag einreichen.

So wurde vom Antragsteller am 27. April 2004 der fraktionslose Bundestagsabgeordnete Martin Hohmann telefonisch befragt, ob er sich am folgenden Wochenende mit ihm in seinem Wahlkreisbüro treffen könne verbunden mit dem Ersuchen, ihn als Wahlvorschlag zum Präsidenten des Bundestages einzureichen.

Der Abgeordnete Martin Hohmann erklärte ultimativ, dass die Voraussetzung für eine Wahleinreichung des Antragstellers mindestens sei, dass er diesen über mehrere Monate hinweg kennen und schätzen gelernt haben müsse, um eine Wahleinreichung überhaupt in Erwägung zu ziehen.

Beweis: Parteivernehmung

Das heißt, dass mindestens für den Abgeordneten Martin Hohmann gilt, dass die Erfüllung der vom Grundgesetz Artikel 54 (1) Satz 2 GG vorgegebenen alleinigen Kriterien

- a) mindestens vierzig Jahre alt,
- b) zum Bundestag wählbar

die an die Person des künftigen Bundespräsidenten gestellt werden, keinen Grund darstellen, den Antragsteller als Wahlbewerber für das Amt des Bundespräsidenten beim Präsidenten des Bundestages einzureichen.

Auch die sonstige Mitglieder der Bundesversammlung machen regelmäßig keinen Gebrauch von ihrem Recht, Kandidaten als Wahlvorschlag zu benennen. Die Begründung liefert der Auszug aus der Homepage des Bundestages zur Bundesversammlung.

Beweis: Auszug Homepage Bundestag - **Anlage 7**

Es ist - zutreffend - ausgeführt: „... die Bundesversammlung wird von den Parteien beschickt; sie setzt sich zusammen aus den Fraktionen des Bundestages und den von den Landtagsfraktionen gewählten Personen.“

Real ist der Sachverhalt gegeben, dass die Parteivorstände, nicht die Mitglieder der Bundesversammlung, bestimmen, wer von den Parteien als „Kandidat“ benannt wird. So wurde Anfang März Herr Horst Köhler von den Parteien CDU, CSU und FDP, von SPD und Bündnis 90/Die Grünen Frau Gesine Schwan zum „Kandidaten“ gekürt.

Nachfolgend wurde zum Beispiel der „Kandidat“ Horst Köhler durch die Bundestagsfraktion der CDU einstimmig zum Kandidaten gekürt.

Beweis: Mitteilung der CDU im Internet - **Anlage 8**

Ein Bundestagsabgeordneter der CDU jedoch, der in seiner Fraktion der Nominierung des von seiner Partei zum „Kandidaten“ gekürten Person Horst Köhler zugestimmt hat und sich generell zur Loyalität gegenüber seiner Partei verpflichtet fühlt, wird sicher vieles tun, aber bestimmt nicht den Antragsteller oder einen sonstigen unparteiischen Bürger als Wahlvorschlag einreichen, um dem „eigenen“ Kandidaten das Leben schwer zu machen.

Damit scheiden bereits alle Bundestagsabgeordneten - die Hälfte aller Mitglieder der Bundesversammlung - als möglich Ansprechpartner für den Antragsteller in seinem Bemühen aus, sich als Wahlvorschlag beim Präsidenten des Bundestages einbringen zu lassen, weil de facto alle eine Parteizugehörigkeit haben oder sich Parteien nach wie vor zugehörig fühlen (Abgeordneter Hohmann).

Tatsächlich aber beherrschen die Parteien die Wahl des Bundespräsidenten durch die Beschickung des Bundestages mit Parteimitgliedern, wie aus einer weiteren Seite der Homepage des Bundestages ersichtlich ist.

Beweis: Auszug aus der Homepage des Bundestages - **Anlage 9**

Damit ist im Prinzip belegt, dass es wohl kein einziges einer Partei angehörendes Mitglied der Bundesversammlung gibt, welches bereit wäre, den Antragsteller als Wahlvorschlag einzureichen - **und dies trotz des grundgesetzlich garantierten Rechtes des Antragstellers, sich um das Amt bewerben zu können, das auch durch das Gesetz zur Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung nicht negiert ist.**

Können die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen aber vollkommen souverän entscheiden, ob sie einen Interessenten am Amt anhören und ihn als Wahlvorschlag in das Prozedere zur Wahl des Bundespräsidenten einbringen oder nicht, dann ist dies de facto bereits ein unzulässiges Auswahlverfahren und eine vorweggenommene Wahlentscheidung darüber, wer der künftige Bundespräsident sein wird.

Zu dieser Vorwegnahme einer Entscheidung, die nur der Gesamtheit der Bundesversammlung zusteht, ist nicht zulässig und grundgesetzwidrig.

Wollen die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen jeglichen Anschein der Parteilichkeit vermeiden, so sind sie mindestens so lange verpflichtet, jeden Interessenten am Amt des Bundespräsidenten als Wahlvorschlag in das Verfahren einzubringen, wie nicht durch Gesetz zusätzliche Anforderungen an die Person eines Wahlbewerbers gestellt werden.

Somit gilt, die Mitglieder der Bundesversammlung sind verpflichtet, jede Person als Wahlvorschlag für das Amt des Bundespräsidenten einzubringen, der die Zugangsbestimmungen des Artikel 54 (1) Satz 2 GG erfüllt - nur halten sie sich nicht daran.

Wie zugestanden werden muss, ist möglicherweise nicht grundsätzlich die Verfolgung der parteilichen Interessen maßgebend dafür, dass unparteiische Interessenten kein Gehör geboten wird. Es ist weiter zu unterstellen, dass viele der zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen keine Kenntnis davon haben, dass sie nicht zur Wahl des Bundespräsidenten berechtigt sind, sondern auch Pflichten haben wie eben einem Interessenten am Amt des Bundespräsidenten Gehör zu schenken und diesen ggf. als Wahlvorschlag einzureichen.

Beigefügt wird eine E-Mail des prominenten ???-Mitglieds ??? eingereicht, welche eingangs des Absatz 2 die Meinung vertritt, dass der Antragsteller „*sich nicht um das Amt des Bundespräsidenten bewerben*“ könne.

Beweis: E-Mail ??? - **Anlage 10**

Wo keine Kenntnis darüber herrscht, dass ein üblicher Bürger das Recht hat, sich um das Amt des Bundespräsidenten zu bemühen, wird es auch keine Neigung seitens der zur Einreichung von Wahlvorschlägen Berechtigten geben, einem solchen Bürger Gehör zu schenken. Es wäre wohl die pure Zeitverschwendung.

Durch Gesetz ist also weiter auch nicht geregelt, dass die Mitglieder der Bundesversammlung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten haben, und besonders die Pflichten nirgends definiert sind.

F) Ausführungen zum Punkt Nr. 6

Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Durch Gesetz nicht geregelt ist, in welchem zeitlichen Rahmen Wahlvorschläge zum Präsidenten des Bundestages eingebracht werden müssen. Bestimmt ist nur, Wahlvorschläge sind von den Mitgliedern der Bundesversammlung einzubringen.

Unterstellt man, dass zur Einreichung von Wahlvorschlägen nur Mitglieder der Bundesversammlung berechtigt sind, die 1999 der Bundesversammlung angehört haben, so können diese nur bis zum Vollzug der Konstituierung der Bundesversammlung 2004 Wahlvorschläge eingereicht werden, danach nicht mehr.

Ist es den Personen, die mit der Konstituierung der Bundesversammlung am 23. Mai 2004 zu Mitgliedern der Bundesversammlung erlaubt, noch nach der Konstituierung Wahlvorschläge einzureichen, so ist gegeben, dass zwei verschiedene Gruppen von Mitgliedern der Bundesversammlung zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind.

Gegen die Annahme, dass die Personen, die mit der Konstituierung der Bundesversammlung am 23. Mai 2004 berechtigt werden, Wahlvorschläge einzureichen spricht, dass bereits vor der Konstituierung - und damit auch bereits vor der Beschlussfassung gemäß § 9 (2) BPräsWahlG durch die Bundesversammlung über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen - vom Präsidenten des Bundestages bereits die amtlichen Stimmzettel ausgefertigt werden.

Mindestens war dies in der Vergangenheit bei jeder Wahl des Bundespräsidenten so: Die Stimmzettel waren bereits vor der Konstituierung vorhanden, der Sitzungsvorstand der Bundesversammlung - sofern es denn überhaupt je einen gab - prüfte weder die eingereichten Wahlvorschläge noch verfügte die Bundesversammlung deren Zulässigkeit.

Beweis: Auszug aus der Homepage des Bundestages - Anlage 11

Es darf festgestellt werden, dass das Prozedere zur Wahl des Bundespräsidenten nicht durch Gesetz, sondern de facto per Faustrecht bestimmt wird, wie und von wem und wann Wahlvorschläge eingereicht werden oder nicht, diesen die Zulässigkeit erteilt wird oder nicht.

Die Folge: **Es ist zu unterstellen, dass in der Vergangenheit kein einziger Bundespräsident gesetzeskonform in dieses Amt gewählt wurde.**

G) Ausführungen zum Punkt Nr. 7

Die Beschlussfähigkeit der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist durch Gesetz § 9 (2) BPräsWahlG zum gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 GG bestimmt, als ihr durch Gesetz die alleinige Entscheidungsbefugnis übertragen ist, die Zulässigkeit von eingereichten und vom Sitzungsvorstand der Bundesversammlung geprüften Wahlvorschlägen festzustellen.

Die aktuelle Bundesversammlung besteht aus 1.206 Personen, 603 Abgeordneten des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Personen, die von den Volksvertretungen der Länder zu Mitgliedern der Bundesversammlung bestimmt sind. Die Rechtsgrundlage hierfür ist in Artikel 54 (3) GG gegeben.

Aus der zwingend vorgegebenen Anzahl von aktuell 1.206 Mitgliedern der Bundesversammlung ergeben sich Probleme - und Rechtsfragen.

a) Die Beschlussunfähigkeit der Bundesversammlung wegen nicht gegebener Vollzähligkeit

Der Senat eines beliebigen Gerichtes, der zum Beispiel aus drei Richtern besteht, ist nur dann sitzungs- und beschlussfähig, wenn alle drei Richter präsent sind. Ist ein Richter dauerhaft verhindert, so muss dieser ersetzt werden, damit der Senat wieder komplett ist.

Im Fall besteht der „Senat“ Bundesversammlung aus 1.206 Mitgliedern. Von diesen ist die Bundestagsabgeordnete zwischenzeitlich verstorben und das frei gewordene Mandat im Bundestag noch nicht durch einen sogenannten Nachrücker ersetzt worden.

Das heißt, dass nach gegebener Sachlage am 23. Mai die Bundesversammlung nicht aus 1.206 Mitgliedern, sondern nur aus 1.205 Mitgliedern bestehen wird, nämlich aus nur 602 Abgeordneten des Bundestages und 603 von den Volksvertretungen der Länder bestimmten Personen.

Das heißt, die am 23. Mai 2004 sich konstituierende Bundesversammlung ist bezüglich seiner Position als gesetzlicher Richter mit der Aufgabe, die Zulässigkeit der eingegangenen Wahlvorschläge festzustellen, nicht beschlussfähig.

Also muss, wenn es bei der Wahl des Bundespräsidenten soweit möglich gesetzeskonform zugehen soll, die Sitzung der Bundesversammlung so lange unterbrochen werden, bis die Richterbank durch die Nachnominierung des Ersatzmannes für die verstorbene Abgeordnete erfolgt und dieser durch eine „Nachkonstituierung“ zu einem formellen Mitglied der Bundesversammlung geworden ist.

Auch dieses Prozedere ist durch Gesetz nicht bestimmt. Es ist deshalb vielmehr anzunehmen, dass sich die Bundesversammlung wegen Beschlussunfähigkeit auflösen und neu konstituieren muss, wenn wieder 1.206 Personen zu Mitgliedern der Bundesversammlung bestellt sind.

Im Fall ist das Problem noch relativ einfach zu lösen. Wie aber soll die Beschlussfähigkeit der Richterbank hergestellt werden, wenn ein Richter durch Krankheit für längere Zeit ausfällt? Die Mitglieder der Bundesversammlung sind Unikate, nicht ersetzbar durch einen Stellvertreter oder einen Ersatzmann.

Rechtlich muss bei Krankheit eines Mitglieds der Bundesversammlung die Entscheidung über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen so lange unterbrochen werden, bis das erkrankte Mitglied wieder genesen ist und seinen Platz wieder einnehmen kann.

b) Die Beschlussunfähigkeit der Bundesversammlung durch Befangenheit eines Richters

Wie ausgeführt ist die Richterbank des „Senats“ Bundesversammlung nur bei Vollzähligkeit gegeben, also wenn diese mit 1.206 Personen besetzt ist.

Analog zur Krankheit eines Richters ist die Fragestellung geboten, was passiert, wenn ein Richter im Amt befangen ist?

Befangenheit muss man bezüglich der Entscheidung über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen mindestens dem „Richter“ Horst Köhler, in Personalunion auch Wahlvorschlag der Parteien CDU, CSU und FDP machen, denn er ist als „Richter“ mit eigener Kandidatur verpflichtet, über Wahlvorschläge von Kontrahenten zu entscheiden, zum Beispiel den von Frau Gesine Schwan.

Ist der Richter Horst Köhler also befangen, so muss im Prinzip der „Senat“ Bundesversammlung seine Sitzung so lange unterbrechen, bis der Richter Köhler verstorben ist. Denn einen Ersatzmann für diesen Richter gibt es nicht, und entlassen kann ihn auch niemand.

Möglich wäre noch der persönliche Rücktritt vom Amt eines Mitgliedes der Bundesversammlung, in das in die baden-württembergische Volksvertretung gewählt hat. Ein Rücktritt jedoch bedarf möglicherweise der Zustimmung von irgend jemand, vor allem aber der Neubestimmung eines Ersatzmannes durch die baden-württembergische Volksvertretung, von der dieser ja bestellt ist und die das Recht hat, den Ersatzmann zu bestimmen.

Es hat den Anschein, dass die Bundesversammlung 2004 nicht nur einen Tag präsent sein wird, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg.

2. Die Ungleichbehandlung und Diskriminierung von Interessenten am Amt des Bundespräsidenten

Für den Antragsteller ist wegen der unter Nr. 1 aufgezeigten gesetzlich Mängel und unbeantwortbaren Rechtsfragen wie

- Wann sind Personen, die auf der Grundlage des Artikel 54 (3) GG zu nominellen Mitgliedern der Bundesversammlung bestellt sind, auch tatsächlich Mitglieder der Bundesversammlung und berechtigt, Wahlvorschläge zum Präsidenten des Bundestages einzureichen?
- Gegenüber wem hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Liste aller Personen, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind?
- Wo ist der zur Herausgabe der Liste Verpflichtete erreichbar?
- Wie kann der Antragsteller einen zur Einreichung von Wahlvorschlägen Berechtigten veranlassen, ihn anzuhören und als Vorschlag einzureichen, wenn der Berechtigte nicht durch Gesetz verpflichtet ist, einen am Amt des Bundespräsidenten interessierten und die Anspruchskriterien des Artikel 54 (1) Satz 2 GG erfüllenden Bürger anzuhören und als Wahlvorschlag einzureichen?

die objektive Unmöglichkeit gegeben, sich qualifiziert um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben.

Ungeachtet der Schwierigkeiten des Antragstellers wird von den Parteien und der Mehrheit der Bundestagsabgeordneten, die am 23. Mai 2004 Mitglieder der Bundesversammlung sein werden, so getan, als diese aufgezeigten gesetzlichen Mängel nicht existent sind: Die Parteien SPD/Bündnis 90/Die Grünen einerseits und CDU, CSU und FDP haben andererseits die Personen Gesine Schwan und Horst Köhler zu Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten gekürt, ohne dazu berechtigt zu sein. Nachfolgend wurde zum Beispiel der „Kandidat“ Horst Köhler auch von den Bundestagsfraktion von CDU, CSU und FDP für das Amt nominiert und als Wahlvorschlag zum Präsidenten des Bundestages eingereicht.

Beweis: Mitteilung der CDU im Internet - **Anlage 8**
Bundestagspräsident Wolfgang Thierse, ladungsfähige Anschrift
Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Das heißt, dass der Fakt gegeben ist, dass die aktuellen Abgeordneten des Bundestages derzeit keine formell Mitglieder der Bundesversammlung und damit auch nicht zur Einreichung von ,Wahlvorschlägen zum Präsidenten des Bundestages berechtigt sind, andererseits diese zur Einreichung von Wahlvorschlägen unlegitimierten Personen wegen der Loyalität gegenüber ihren Parteien nicht bereit sind, andere Interessenten am Amt des Bundespräsidenten als Wahlvorschlag einzureichen, wie auf der Grundlage der Anlage 7 mindestens glaubhaft gemacht wird.

Ein Anspruch des Antragstellers, zur Einreichung von Wahlvorschlägen unlegitimierte Personen rechtswirksam zu einer Wiederholung einer unzulässigen Handlung - der unlegitimierten Einreichung eines Interessenten für das Amt des Bundespräsidenten als Wahlvorschlag einzureichen - zu zwingen, besteht nicht.

Die Folge, dass der Antragsteller versucht, sich gesetzeskonform als Wahlbewerber in das Amt des Bundespräsidenten einzubringen, und der Einreichung von Wahlvorschlägen von Personen, die nicht zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind, ist, dass

- a) der Antragsteller mangels gesetzlicher Grundlage nicht bewirken kann, als Wahlvorschlag zum Präsidenten des Bundestages eingebracht zu werden
- b) die eben wegen der Mängel an der gesetzlichen Grundlage zur Einreichung von Wahlvorschlägen unlegitimierten Personen sich über eben diese Mängel am Gesetz hinwegsetzen und von ihren Parteien nominierte Personen als Wahlvorschlag zum Präsidenten des Bundestages einreichen.

Dieser Sachverhalt, die Ungleichbehandlung von Interessenten am Amt des Bundespräsidenten ist nicht mit Artikel 2 GG zu vereinbaren, verstößt weiter gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 (3) GG, als dort bestimmt ist, dass niemand wegen seiner politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

Die angezeigte **Ungleichbehandlung** des Antragstellers gegenüber den Personen Schwan und Köhler ist bestätigt, als eben die Personen Gesine Schwan und Horst Köhler zu Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten eingereicht worden sind, der Antragsteller dagegen mangels gesetzlicher Grundlage keine Möglichkeit hat, seine Bewerbung einzubringen.

Die angezeigte **Diskriminierung** des Antragstellers basiert darauf, dass die zur Wahleinreichung unlegitimierten Bundestagsabgeordneten zwar Personen der eigenen oder befreundeter Parteien als Kandidaten nominieren und - rechtswidrig als Wahlvorschlag einreichen, andererseits aber sonstigen unparteiischen Bürgern und Interessenten am Amt des Bundespräsidenten nicht zur Verfügung stehen.

III.

Begründung des Antrags

1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist durch § 32 (1) BVerfG insofern gegeben, als dem Antragsteller dadurch schwere Nachteile in Form von Verletzungen seines Anspruchs auf der Grundlage des Artikel 54 (1) Satz 2 GG drohen, wenn er nicht in die Lage versetzt wird, die durch eine mangelhafte bis nicht gegebene Rechtsvorschriften daran gehindert wird, sich um eine Wahlbewerbung für das Amt des Bundespräsidenten zu bemühen.

2. Antragsbefugnis

Der Antragsteller ist auf der Grundlage der ihm unmittelbar drohenden Verletzungen seiner Rechte aus Artikel 54 in Verbindung mit Artikel 2 GG zur Beantragung einer Einstweiligen Anordnung berechtigt.

3. Glaubhaftmachung des Anordnungsanspruchs

a) zum Antrag Nr. 1

Es ist als gegebener Fakt zu unterstellen, dass der Antragsteller auf der Grundlage des Artikel 54 (1) Satz 2 GG und mangels sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, welche diese Zugangskriterien einschränken, berechtigt ist, sich um das Amt des Bundespräsidenten zu bewerben.

Die Entscheidung darüber, ob die Bewerbung Erfolg hat oder nicht, obliegt ausschließlich der Bundesversammlung und wird durch den Wahlgang entschieden.

Der Antragsteller hat **objektiv keine Möglichkeit**, über die Zwischenstation Wahlvorschlag zu einem Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten zu werden, weil er auf Grund der äußerst mangelhaf-

ten bis hin zu gänzlich fehlenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, seine Bewerbung qualifiziert zu betreiben. So fehlt es zum Beispiel an der gesetzlichen Regelung der Fragen:

- Wann sind Personen, die auf der Grundlage des Artikel 54 (3) GG zu nominellen Mitgliedern der Bundesversammlung bestellt sind, auch tatsächlich Mitglieder der Bundesversammlung und berechtigt, Wahlvorschläge zum Präsidenten des Bundestages einzureichen?
- Gegenüber wem hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Liste aller Personen, die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind?
- Wo ist der zur Herausgabe der Liste Verpflichtete erreichbar?
- Wie kann der Antragsteller einen zur Einreichung von Wahlvorschlägen Berechtigten veranlassen, ihn anzuhören und als Vorschlag einzureichen, wenn der Berechtigte nicht durch Gesetz verpflichtet ist, einen am Amt des Bundespräsidenten interessierten und die Anspruchskriterien des Artikel 54 (1) Satz 2 GG erfüllenden Bürger anzuhören und als Wahlvorschlag einzureichen?

Im Grundsatz ist die Beantwortung dieser Fragen durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln.

Das Gericht wird deshalb nicht zur Entscheidung dieser offenen Rechtsfragen angerufen sondern durch die Bestätigung der gestellten Antrags Nr. 1 ersucht, auf der Grundlage der aufgezeigten **objektiven Unmöglichkeit**, das der Antragstellers sich qualifiziert um eine Bewerbung für das Amt des Bundespräsidenten bemühen kann, weiter die gegebene und angezeigte Ungleichbehandlung und Diskriminierung dadurch zu egalisieren, als er berechtigt wird, sich selber - **einmalig** - als Wahlvorschlag beim Präsidenten des Bundestages einzubringen.

b) zum Antrag Nr. 2

Die Erteilung der Erlaubnis an den Antragsteller, sich selber als Wahlvorschlag beim Präsidenten des Bundestages einzubringen, bedarf, damit diese Rechtszuweisung auch Wirkung entfalten kann, der Verpflichtung der Bundesversammlung, dass dieser Eigenantrag so zu werten ist, als sei er von einem zur Einreichung eines Wahlvorschlags Berechtigten eingebracht worden, also der Vorgabe § 9 (1) Satz ! BPräsWahlG entspricht.

c) zum Antrag Nr. 3

Es ist durch die Ausführungen unter I. Nr. B und C) belegt, dass die Bundesversammlung über keine Hausanschrift, weiter vor der Konstituierung der Versammlung am 23. Mai 2004 über keine Rechtsvertretung verfügt.

Damit kann formell keine Zustellung eines Beschlusses erfolgen.

Zur Egalisierung dieses Mangels ist mit Antrag Nr. 3 verfolgt, dass die Zustellung des Beschlusses des Gerichts am 23. Mai 2004 unmittelbar nach der Konstituierung der Bundesversammlung dadurch erfolgt, als dieser durch Gerichtsdienner oder sonstige Art dem Präsidenten des Bundestages als dann tätigem Sitzungsleiter und Geschäftsführer der Bundesversammlung übergeben wird, und zwar am Tagungsort der Bundesversammlung.

d) zum Antrag Nr. 4

Hilfsweise wird anstelle der Anträge Nr. 1 bis 3 beantragt, den Präsidenten des Bundestages in seiner Eigenschaft als Abgeordneten des Bundestages und durch Gesetz zum Geschäftsführer und Sitzungsleiter der sich am 23. Mai 2004 konstituierenden Bundesversammlung zu verpflichten, den Antragsteller unmittelbar nach Vollzug der Konstituierung der Bundesversammlung als Wahlvorschlag bei sich – nun wieder in seiner Funktion als Präsident des Bundestages – einzureichen.

Es ist in das Ermessen des angerufenen Gerichtes gestellt, anstatt des Abgeordneten Thierse eine beliebige andere Person zum Vollzug der Handlung zu verpflichten, sofern diese am 23. Mai 2004 Mitglied der Bundesversammlung sein wird.

4. Eilbedürftigkeit des Antrags

Die Eilbedürftigkeit des Antrags resultiert daraus, dass die Wahl des Bundespräsidenten, an der der Antragsteller als Kandidat teilnehmen will, am 23. Mai 2004 stattfindet.

Der gestellte Antrag bedarf also der umgehenden Entscheidung durch das Gericht, so er noch fristgerecht Rechtswirkung entfalten können soll.

Es ist deshalb von Bedeutung, dass das Gericht den Antrag möglichst umgehend bescheidet.

Eine Mehrfertigung anbei.

Hans-Joachim Zimmer